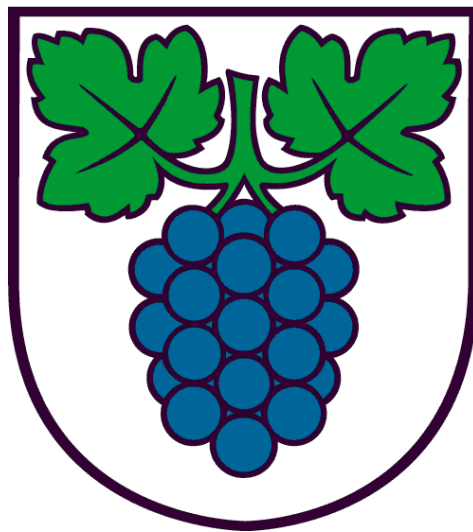


# ELEKTRIZITÄTS- VERSORGUNG THALHEIM (EVT)



## Beitragsordnung

über die allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie

*Stand: April 2025 (Entwurf Einwohnergemeindeversammlung vom 13. Juni 2025)*

## Inhaltsverzeichnis

A	Anschlüsse an das Versorgungsnetz	3
A. 1)	Netzanschlussbeitrag	3
A. 2)	Netzkostenbeitrag	4
A. 3)	Fälligkeit der Beiträge	4
A. 4)	Anpassung der Beiträge	4
B	Stromgebühren	4
B. 1)	Tarife / Kundensegmente	4
B. 2)	Preiskomponenten	4
B. 3)	Preisfestsetzung	5
B. 4)	Beschwerden	5
C.	Inkraftsetzung	5

Entwurf. EWG vom 13. Juni 2025

## A) Anschlüsse an das Versorgungsnetz

Für Neuanschlüsse an das Versorgungsnetz der Elektrizitätsversorgung Thalheim (EVT) erlässt der Gemeinderat auf der Grundlage von Art. 10 des Reglements der Elektrizitätsversorgung die folgende Beitragsordnung. Die Beitragsordnung gilt sinngemäss auch für Anschlussverstärkungen und Anschlussänderungen.

### A.1) Netzanschlussbeitrag

Der Netzanschlussbeitrag deckt die Kosten für die Erstellung des Netzanschlusses bis zu einer Kabellänge von 50 m. Der Beitrag umfasst die Kosten für die Lieferung und Montage des Netzanschlusses ab Netzanschlussstelle bis zur Netzgrenzstelle inkl. beidseitiger Montage (s. Anhang 1). Leitungslängen über 50 m werden dem Kunden verrechnet. Ebenfalls verrechnet wird der Mehraufwand infolge ungenügender baulicher Voraussetzung (Rohranlage etc.) für die Anschlussleitung. Der Hausanschlusskasten wird dem Hauseigentümer in Rechnung gestellt.

Die Tiefbauarbeiten mit Kabelschutz ab Netzanschlussstelle bis zur Netzgrenzstelle werden nach den Angaben der EVT durch den Kunden zu eigenen Lasten erstellt.

Der Netzanschlussbeitrag bemisst sich auf der Basis des erforderlichen Kabelquerschnitts bzw. der vereinbarten Leistungsbeanspruchung des Netzanschlusses gemäss nachstehender Tabelle (alle Angaben ohne MwSt):

<b>Anschlüsse ab Netzebene 7 (Niederspannung)</b>	
25 mm <sup>2</sup> 25 bis 80 A	CHF 2'880.00
50 mm <sup>2</sup> bis 125 A	CHF 3'650.00
95 mm <sup>2</sup> bis 200 A	CHF 4'870.00
150 mm <sup>2</sup> bis 315 A	CHF 6'990.00
> 150 mm <sup>2</sup> bzw. 218 kVA oder andere Querschnitte	effektive Kosten

Die EVT kann insbesondere bei langen Leitungen den nächst höheren Querschnitt bestimmen, ohne die Anschlusssicherung zu erhöhen. Die Einmessung der Leitung durch die EVT ist in den Pauschalen enthalten.

*Bei Anschlüssen ab Netzebene 5 (Mittelspannung 16 kV) werden die Netzanschlusskosten mit einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen EVT und Kunde geregelt.*

*Bei einer nachträglichen Verstärkung der Hausanschlussleitung werden die effektiven Kosten (z.B. inkl. Demontage der alten Leitung) in Rechnung gestellt.*

Bei temporären Anschlüssen, Anschlüssen ausserhalb der Bauzone und Anschlussverstärkungen bezahlt der Kunde sämtliche Erstellungskosten des Netzanschlusses.

## A.2) Netzkostenbeitrag

Der Netzkostenbeitrag deckt die anteiligen Kosten für die vorhandenen bzw. neu zu erstellenden Anlagen der Grob- und Feinerschliessung (s. Anhang 2). Dabei hat der Netzkostenbeitrag mindestens 30 % der Groberschliessungskosten und 100 % der Feinerschliessungskosten zu decken.

Der Netzkostenbeitrag bemisst sich auf der Basis der der Stärke der eingebauten Anschlusssicherungen. Pro abgesichertem Ampère werden CHF 97.— (ohne MwSt.) in Rechnung gestellt.

Bei Anschlüssen ab Netzebene 5 (Mittelspannung 16 kV) wird der Netzkostenbeitrag mit einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen EVT und Kunde geregelt.

Bei **Anschlussverstärkungen** bezahlt der Kunde die Differenz zwischen bestehender und neuer Absicherung. Bei Aufhebung von Netzanschlüssen werden keine Netzkostenbeiträge zurückerstattet.

Für temporäre Anschlüsse ist kein Netzkostenbeitrag geschuldet. Der Kunde bezahlt sämtliche Kosten, die durch die Montage und Demontage des Anschlusses verursacht werden.

## A.3) Fälligkeit der Beiträge

Die Netzkostenbeiträge werden fällig mit dem Baubeginn der Anlagen, für welche sie erhoben werden.

Die Netzanschlussbeiträge werden fällig nach Erstellung der Anschlussleitung.

## A.4) Anpassung der Beiträge

Der Gemeinderat passt die Beiträge an, sobald die Kostenentwicklung mehr als 5 % von der jeweiligen Basisberechnung abweicht.

## B) Stromgebühren

### B.1) Tarife/Kundensegmente

Gemäss gesetzlicher Vorgaben definiert der Gemeinderat für jeweils homogene Kundensegmente je einen Tarif. Als Kriterium kann beispielsweise der jährliche Energiebedarf, die Anschlussart oder die Energieerzeugung dienen.

Die Bestimmungen zu den einzelnen Tarifen sind in den Tarifblättern publiziert.

### B.2) Preiskomponenten

Die Preiskomponenten haben den Vorgaben gemäss StromVG und StromVV des Bundes zu genügen. Typischerweise sind sie in Grundkosten, Netznutzungskosten, Messkosten, Energiekosten, Abgaben und Konzessionen gegliedert und gelten entweder fix für einen Zeitraum, oder sie sind abhängig von Energiebezug, Leistungsspitzen oder Blindenergieüberbezug oder Netzkonfiguration.

## B.3) Preisfestsetzung

Die Preise der einzelnen Preiskomponenten hängen vom Vorliegernetz, den eigenen Kosten, den Marktpreisen für Energie und Rücklieferungen oder übergeordneten Vorgaben ab. Sie können von Jahreszeit, Wetter, Wochentag, Tageszeit oder Marktpreisen abhängen.

Sie werden jährlich gemäss einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen (StromVG und StromVV) durch den Gemeinderat festgelegt und publiziert.

## B.4) Beschwerden

Beschwerdeinstanz für die Preise von Netznutzung und Energie in der Grundversorgung ist die Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom, Effingerstrasse 39, 3003 Bern.

Für alle übrigen, von der Gemeinde festgelegten Preise ist in erster Instanz der Gemeinderat zuständig.

## C) Inkraftsetzung

Diese Beitragsordnung wurde von der Gemeindeversammlung Thalheim am tt.mm.jjjj beschlossen (in Rechtskraft erwachsen am tt.mm.jjjj.) und auf den 01. August 2025 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die bisherige Beitragsordnung.

### Gemeinderat Thalheim

Der Gemeindeammann:

Die Gemeindegeschreiberin:

Roland Frauchiger

Barbara Tenisch

